

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 302/13 B

L 6 AS 215/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 AS 540/10 (SG Mainz)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Bad Kreuznach,
Bosenheimer Straße 16, 55543 Bad Kreuznach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. April 2013 - L 6 AS
215/11 - Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Ur-
teil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im Ausgangsverfahren höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 1.1.2010 bis 30.6.2010. In diesem Zeitraum bewohnte er ein Wohnhaus mit rund 130 qm Wohnfläche, an dem er ein unentgeltliches Nießbrauchrecht hielt. Eigentümer des Hauses waren seine Tochter und sein Sohn. Das Haus wurde mit Heizöl und Festbrennstoffen (Holz/Briketts) beheizt, sowie das Badezimmer mit Strom. Der Beklagte bewilligte im streitigen Zeitraum Leistungen nach § 22 Abs 1 SGB II in Höhe von 102 Euro monatlich für Nebenkosten. Für die Beheizung des 8 qm großen Badezimmers wurde dem Kläger darüber hinaus weiterhin ein Betrag von 6 Euro monatlich gewährt. Aufwendungen für Heizöl bzw die Festbrennstoffe wurden in der Heizperiode 2009/2010 vom Beklagten in Höhe von insgesamt 1082,20 Euro übernommen. Anfang Januar 2010 machte der Kläger weiteren Bedarf für die Betankung des Heizöltanks geltend. Das Begehren des Beklagten den Bedarf durch einen Außendienstmitarbeiter prüfen zu lassen, lehnte der Kläger ab und übersandte kurz danach eine Rechnung über die Lieferung von 1001 Liter Heizöl zu einem Preis von 51,80 Euro/100 Liter. Die Übernahme dessen lehnte der Beklagte mit der Begründung ab, ein über den bereits befriedigten Bedarf hinausgehender weiterer Heizbedarf sei vom Kläger nicht nachgewiesen. Im Oktober 2010 bewilligte der Beklagte dem Kläger für die Heizperiode 2010/2011 weitere 550,70 Euro für Hausbrand. Mit seinem Begehren nach höheren Leistungen für Unterkunft und Heizung ist der Kläger im Klageverfahren vor dem SG und dem LSG erfolglos geblieben (*Urteil des SG Mainz vom 17.2.2011 und Urteil des LSG vom 24.4.2013*). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sich unter Berücksichtigung der vom Kläger belegten Aufwendungen sowie der vom Beklagten bereits erbrachten Leistungen für Heizung kein ungedeckter Bedarf errechne. Zu berücksichtigen seien insoweit auch die Leistungen für die Heizperiode 2010/2011, denn der Kläger sei im Oktober 2010 aus dem SGB II-Leistungsbezug wegen der Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeschieden und er habe zuvor nicht noch einmal eine Betankung des Öltanks vornehmen lassen. Weitere Aufwendungen für Unterkunft und Heizung habe der Kläger nicht nachgewiesen. Die vom Kläger vorgelegten Unterlagen ließen keine Überprüfung mit einem für ihn günstigeren Ergebnis zu. Im Übrigen sei der Kläger keiner echten Mietzinsforderung ausgesetzt gewesen bzw habe die behauptete Forderung nicht belegen können.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und beantragt die Bewilligung von PKH sowie die Beiordnung eines beim BSG zugelassenen Rechtsanwalts für die Durchführung dieses Verfahrens.



II

- 3 1. Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder dem Vorbringen des Klägers noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs nach Aktenlage ersichtlich.
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht zu erkennen. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann nicht mit besonderen persönlichen Verhältnissen begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Derartige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind hier nicht ersichtlich. Im Streit stehen im Wesentlichen die tatsächlichen Feststellungen des LSG als Grundlage dessen Entscheidung, insbesondere im Hinblick auf den Nachweis der Aufwendungen des Klägers für die Beheizung des Badezimmers mit Strom und des Bestehens einer echten Mietzahlungsverpflichtung sowie einer weiteren Nebenkosten betreffenden Forderung.
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtsatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, derartige abweichende Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, zu benennen.
- 7 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit der Kläger geltend macht, die tatsächlichen Aufwendungen ergäben sich aus den vorgelegten Rechnungen und Belegen, ist es nicht ersichtlich, dass das Berufungsurteil insoweit auf einem Verfahrensfehler beruhen könnte.



Eine aus der Sicht des Klägers unzutreffende rechtliche Schlussfolgerung des LSG aus den von ihm in Bezug genommenen Belegen stellt keinen im Revisionsverfahren beachtlichen Verfahrensfehler dar. Auf eine unzutreffende Beweiswürdigung kann ein Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden.

- 8 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

